

Gemeinde Hohe Börde

13. Nov. 2014



Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Gemeinde  
Hohe Börde  
Bürgermeisterin, Frau Trittel  
Bördestr. 8  
39167 Irxleben

Landkreis  
**Börde**

Der Landrat

Fachbereich 2  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
Art. Vst. vom 06.11.2014

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
01.15.2.06.GHB-Sonstiges

Datum:  
12.11.2014

Sachbearbeiter/in:  
Frau Barby

Haus / Raum:  
I. / 307

Telefon / Telefax:  
03904 7240- 1209  
03904 7240- 51254

E-Mail:  
kommunalauf-  
sicht@boerdekreis.de

Hausanschrift:  
Gerikestr. 104  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektroni-  
sche Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

## Hinweise zur Haushaltsplanung 2015

Sehr geehrte Frau Trittel,

der Pressemitteilung vom 06.11.2014 habe ich entnommen, dass für die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde, deren Regelungen aus den Gebietsänderungsverträgen auslaufen, ab dem 01.01.2015 eine einheitliche Steuerhebesatzung beschlossen wurde.

Dabei musste ich feststellen, dass die beschlossenen Hebesätze, insbesondere der Hebesatz für die Grundsteuer B, für mehrere Ortschaften eine Senkung gegenüber den bisherigen Hebesätzen lt. Gebietsänderungsvertrag bedeuten. Das betrifft die Ortsteile Ackendorf, Bornstedt, Eichenbarleben, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen.

Die Planzahlen sind daher ab 2015 entsprechend „nach unten“ zu korrigieren, was wiederum bedeutet, dass Einnahmeausfälle zu verzeichnen sind. Da die Steuerhebesatzung für fünf Jahre gelten soll, besteht für diesen Zeitraum kaum eine Eingriffsmöglichkeit für die Gemeinde.

Der mir im Entwurf vorliegende Ergebnisplan für das HJ 2015 weist über den gesamten Finanzplanzeitraum strukturelle Defizite aus. Die finanziellen Auswirkungen aus der beschlossenen Hebesatzung sind noch einzuarbeiten. Zu bedenken bitte ich auch, dass Kommunen, die mit den Steuerhebesätzen unter dem Landesdurchschnitt liegen, Einbußen beim Finanzausgleich zu erwarten haben.

Eine subsidiäre Steuererhebung setzt daher voraus, dass die Gemeinde zunächst alle anderweitigen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft. Dies bitte ich zu beachten und im Vorbericht des Haushaltsplanes 2015 entsprechend zu erläutern.

Ich verweise daher auf die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 99 Abs. 1 und 2 KVG LSA.

Bereits in der Verfügung zur Haushaltssatzung 2014 hatte ich die Gemeinde angehalten, weitere Einnahmemöglichkeiten und Ausgabereduzierungen zu prüfen, weil insbesondere über die Kalkulationen ersichtlich ist, dass nicht jede Gebühr kostendeckend kalkuliert und erhoben wird.

Nach dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf ist weiterhin erkennbar, dass in den Jahren 2015 bis 2017 umfangreiche Investitionen, u.a. im Bereich von

*an alle  
At  
3. in an alle  
Abschuldung der  
für den Steuerhebesatz*

Stark III –Grundschulen, realisiert werden sollen. Beabsichtigt ist, diese Vorhaben über die Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen bereits in der Haushaltssatzung 2015 zu sichern. Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen, deren Auszahlungen in den folgenden Planjahren über Kreditaufnahmen finanziert werden sollen, sind gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtig.

Für die Haushaltsplanung bedeutet das, dass bereits für das Haushaltsjahr 2015 die gesetzlichen Voraussetzungen einer Kreditaufnahme (auch für die Planjahre) zu erfüllen sind, da diese ansonsten zu versagen wäre und der Haushalt nicht in Kraft tritt.

Voraussetzung für die Erteilung der Kreditgenehmigung ist das Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft (§ 108 Abs. 2 KVG LSA).

Neben einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt muss die Gemeinde nachweisen, dass sie künftig in der Lage sein wird, die Zahlungsverpflichtungen aus der Kreditaufnahme zu leisten.

Das setzt voraus, dass über einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die Tilgungsleistungen gedeckt werden können. Der vorliegende Planentwurf erfüllt diese gesetzlichen Anforderungen nicht.

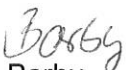
Die Genehmigung von Keilkrediten zur Finanzierung von Verwaltungsaufgaben ist nicht zulässig.

Welche Voraussetzungen an eine Kreditveranschlagung und Kreditgenehmigung geknüpft sind, habe ich der Kämmerei bereits per e-mail am 05.11.2014 mitgeteilt.

Ich gehe davon aus, dass der Haushaltsplan 2015 unter Berücksichtigung der geänderten Einnahmesituation und in Anbetracht der beabsichtigten Investitionsfinanzierung überarbeitet und ggf. angepasst wird, sodass er den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Barby  
Sachbearbeiterin